

# Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen

Bericht und Antrag Nr. 263 betreffend Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie Aufhebung des Moratoriums der Anwendung von § 130 Abs. 2 der Kirchenordnung

Luzern, 23. Oktober 2013

## **1. Ausgangslage**

An der Herbstsynode vom 19. November 2008 wurde durch die Synode das Moratorium der Anwendung von § 130, Absatz 2 der Kirchenordnung (KiO) beschlossen. Seit dieser Zeit können sich Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen nicht mehr auf ihren Wunsch hin ordinieren lassen. Die in der Luzerner Kirchenordnung vorgesehene „Kann-Formulierung“, die die Ordination dem Entscheid der Einzelperson überlässt, wurde durch die Studie des SEK „Ordination in reformierter Perspektive“ (2008) in Frage gestellt. Es sei durch die Kantonalkirche festzulegen, ob eine Ordination erfolge oder nicht. Dies könne nicht dem Wunsch des Einzelnen überlassen werden.

Auch andere Fragen bezüglich des Berufsstandes der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, wie z.B. die Ausbildungssituation oder das Berufsbild, waren vor fünf Jahren noch zu wenig geklärt, weshalb das Moratorium beschlossen wurde.

Die Ordinationsthematik beschäftigte den SEK und seine Mitgliedskirchen immer wieder. Im November 2012 ist der Abgeordnetenversammlung des SEK ein Bericht zum Thema „Ordination“ vorgelegt worden. Daraus geht hervor, dass sich in den letzten Jahren zahlreiche Mitgliedskirchen mit Fragen des Amtsverständnisses und der Ordination auseinandergesetzt haben, wobei sie sich an der Studie des SEK zur „Ordination in reformierter Perspektive“ orientierten. Fazit war, dass sich „insgesamt ein vielschichtiger Prozess sowohl in als auch zwischen den Mitgliedskirchen sowie zwischen SEK und Mitgliedskirchen um ein Ordinationsverständnis zeigte, das zugleich eint und doch tragfähig ist für unterschiedliche Amtsverständnisse und Ordinationspraxen“.

Neben der Frage zum Verständnis von Amt und Ordination geht es immer auch darum, welche Berufe ordiniert werden. Nachdem sich in den letzten Jahren bezüglich Amtsverständnis vor allem die grossen Kirchen positioniert haben und sich auch bezüglich des Berufsstandes der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einiges geklärt hat, soll nun auch in der Luzerner Kantonalkirche die Frage des Moratoriums und der zukünftigen Praxis geklärt werden.

## **2. Die Frage der Ordination und der Beauftragung in der Studie des SEK „Ordination in reformierter Perspektive“**

Der SEK empfiehlt in der Studie „Ordination in reformierter Perspektive“, nur zum Pfarramt zu ordinieren. Eine Ordination zum diakonischen Dienst, wie sie traditionellerweise von verschiedenen Mitgliedskirchen des SEK vorgenommen wird und wurde, ist möglich, sofern sie landeskirchenweit gilt und nicht der individuellen Wahl der betreffenden Person überlassen wird.

Mit der Beschränkung der Ordination auf die Pfarrerinnen und Pfarrer wird deren Bedeutung für die Verkündigung des Evangeliums unterstrichen. Die Verkündigung geschieht jedoch nicht nur im Gottesdienst in Wort und Sakrament, sondern auch da, wo Kirche im Sinne des Evangeliums an und mit den Menschen handelt. Die wichtige Bedeutung dieser Verkündigungsdimension soll auch im Handeln der Kirche zum Ausdruck kommen und sichtbar werden. Dies geschieht durch die Beauftragung. Durch die Beauftragung wird der diakonische Dienst eng mit dem genuinen Verkündigungsauftrag der Kirche verbunden. Diakonischer Dienst und Pfarrdienst sind so gleichursprünglich und kollegial.

### 3. Die Beauftragung

Durch die öffentliche Beauftragung nimmt eine Landeskirche Personen, die die beruflichen Voraussetzungen für den diakonischen Dienst erfüllen, in den Dienst der Kirche auf. Dieser äusseren Berufung geht eine innere Berufung voraus, nämlich die persönliche Bereitschaft für den diakonischen Dienst. Diese doppelte Berufung ist der Beauftragung und der Ordination gemeinsam.

Die Beauftragung ist zu verstehen als die funktionale Zuweisung zum diakonischen Dienst und wird durch ein Mitglied des Synodalrates vorgenommen.

Der liturgische Akt ist dem der Ordination sehr ähnlich mit folgenden Elementen:

- Anerkennung der inneren Berufung und Ausbildung
- Verpflichtung der Kirche gegenüber den zu Beauftragenden
- Gelübde der zukünftigen Sozialdiakoninnen/-diakone
- Epiklese (Bitte um den Heiligen Geist), Fürbitte, Segen und Sendung

Die Beauftragung gilt nicht lebenslang. Sie gilt für die Zeit des kirchlichen Anstellungsverhältnisses landeskirchenweit und je nachdem über die Landeskirche hinaus, was jedoch noch durch den Synodalrat geregelt werden muss.

Bei Dienstantritt in einer konkreten Kirchgemeinde findet eine Amtseinsetzung statt, die auch durch ein Mitglied des Synodalrates oder eine durch den Synodalrat delegierte Person durchgeführt wird.

### 4. Situation in den Mitgliedskirchen des SEK

Wie bereits erwähnt, ist die Frage von Amtsverständnis und Ordination bzw. Beauftragung vor allem in den beiden grossen Landeskirchen Bern-Jura-Solothurn und Zürich in den letzten Jahren diskutiert und neu bestimmt worden.

Auch eine der Kirchen der Romandie, in denen traditionellerweise bereits seit den 1970-er Jahren die „diacres“ (Sozialdiakoninnen/-diakone, allerdings mit einer anderen Ausbildung als in der Deutschschweiz) ordiniert werden, die „église évangélique réformée du canton de Vaud“, hat im Verlaufe dieses Jahres ihre Praxis geändert und neu definiert.

Alle drei erwähnten Kirchen haben mehrere Berufe ordiniert, die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und z.T. die Katechetinnen und Katecheten. Die Ordinationspraxis wurde nun gemäss den Empfehlungen der Studie des SEK geändert. Ordiniert werden nur noch die Pfarrpersonen, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden beauftragt. In Zürich werden zusätzlich auch die Katechetinnen/Katecheten und Kirchenmusikerinnen/-musiker beauftragt, wie dies gemäss Studie SEK auch möglich ist.

Weiterhin ordinieren mehrere Deutschschweizer Kirchen Sozialdiakoninnen und -diakone. Dies sind die Reformierte Landeskirche Aargau, die Reformierte Kirche Basel-Stadt, die evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Freiburg, die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden, die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen (hier werden allerdings nur die „Diakoninnen“ und „Diakone“, die eine breitere theologische Ausbildung benötigen, ordiniert, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden beauftragt),

die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen und die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau.

Die andern Zentralschweizer Kirchen kennen weder Beauftragung noch Ordination für ihre Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

### **5. Situation in der Kantonalkirche**

Seit Erlass der neuen Kirchenordnung (1.1.1997) und vor dem Moratorium (2008) wurde in unserer Kirche eine Sozialdiakonin auf ihren Wunsch hin ordiniert. Im Diakoniekapitel sind im Moment zwei ordinierte Mitglieder, die entweder bei uns ordiniert wurden oder aus einer ordinierenden Landeskirche zu uns gewechselt haben.

Nur in der Kirchgemeinde Luzern sind Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonie angestellt, die Landgemeinden praktizieren bisher die Aufgabenteilung zwischen Pfarrern/Pfarrerinnen und Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone nicht.

### **6. Haltung des Diakoniekapitels**

Eine Gruppe aus dem Diakoniekapitel hat sich, auch im Hinblick auf die bevorstehende Verfassungsrevision, mit der Frage des Amtsverständnisses und der Ordination beschäftigt. Das Diakoniekapitel wünscht sich die Ordination, damit dadurch der öffentliche Charakter ihrer festen Verbundenheit und Einbettung in die Kirchgemeinden sichtbar wird. Die Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone fühlen sich verantwortlich für ihre Gemeinden und möchten, dass dies auch durch einen Akt der Kantonalkirche bezeugt wird. Mit der Ordination würde auch die gleiche Gewichtung der beiden Ämter Pfarramt und Diakonat sichtbar. Verkündigung geschieht nicht nur durch die Predigt am Sonntagmorgen, sondern auch durch diakonisches Handeln. Die Ordination ist für sie auch das Versprechen, das eigene Leben am Evangelium zu orientieren. Das Diakoniekapitel sieht in der Ordination auch einen Vorteil in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der römisch-katholischen Kirche, da mit der Ordination Legitimation verbunden ist und diese auch so wahrgenommen wird.

### **7. Stellungnahme des Synodalrates**

Die Stärkung der Diakonie ist eines der Legislaturziele des Synodalrates. Dazu gehört auch die Stärkung des Berufsstandes derjenigen, deren Handlungsfeld die Diakonie ist. Der Synodalrat schätzt die Meinung des Diakoniekapitels, ist aber der Überzeugung, dass eine Beauftragung die gleichen Ziele wie die Ordination erreicht.

Wie oben beschrieben, ist die Beauftragung der Ordination sehr ähnlich und auch ein öffentlicher Akt. Sie ist die Legitimation für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wie die Ordination für Pfarrern und Pfarrer. Zu verschiedenen beruflichen Profilen gehören unterschiedliche Arten der kirchlichen Beauftragung.

Mit der Beauftragung lassen sich Probleme in ekklesiologischer und ökumenischer Hinsicht, aber auch im Blick auf die internationale reformierte Kirchengemeinschaft, lösen, wo die Ordination ausschliesslich dem Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung vorbehalten ist.

Die Beauftragung entspricht dem Schweizer „Mainstream“. Eine der Begründungen für das Moratorium 2008 war, dass man die Auslegeordnung der verschiedenen Mitgliedskirchen des SEK abwarten wolle. Diese ist nun gemacht und es hat sich gezeigt, dass die neue Praxis für die Aufnahme der Sozialdiakoninnen/-diakone in den Kirchendienst in der Beauftragung besteht. Von daher empfiehlt der Synodalrat der Synode, das Moratorium aufzuheben und die Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Zukunft, wenn sie die beruflichen Voraussetzungen erfüllen und durch den Synodalrat anerkannt sind, beauftragt werden. Zudem ist für sie bei Neuantritt einer Stelle eine Amtseinsetzung vorzusehen.

#### **8. Antrag des Synodalrates**

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalrates  
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

David A. Weiss  
Synodalratspräsident

Peter Möri  
Synodalsekretär

## Synodebeschluss betreffend Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und Aufhebung des Moratoriums der Anwendung von Art. 130 Abs. 2 KiO

Luzern, 04. Juni 2014

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,  
gestützt auf §§ 25 Abs. 2 und 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung,  
auf Antrag des Synodalrates,

### **beschliesst:**

1. Die Kirchenordnung vom 13. November 1996 wird wie folgt ergänzt:

#### *§ 128a Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen*

<sup>1</sup> *Durch die Beauftragung werden die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den Dienst der Kirche aufgenommen. Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erklären damit ihre persönliche Bereitschaft für den Dienst in der Kirche. Die Kantonalkirche ihrerseits verpflichtet sich dazu, den in ihrem Dienst stehenden Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen Förderung und Hilfe zu gewähren.*

<sup>2</sup> *Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden durch ein Mitglied des Synodalrates beauftragt, wenn sie die Vorgaben der Deutschschweizer Diakonats-konferenz erfüllen und durch den Synodalrat als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon zugelassen sind.*

<sup>3</sup> *Der Synodalrat regelt das Nähere.*

2. Art. 130 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert.

*<sup>2</sup> Sozialdiakoninnen werden im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch ein Mitglied des Synodalrates oder eine von diesem beauftragte Person in das neue Amt eingesetzt. Zeitpunkt und Gestaltung der Amtseinsetzung legt der Synodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und der einzusetzenden Sozialdiakonin fest.*

3. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen wird das am 19. November 2008 von der Synode beschlossene Moratorium der Ordination von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen aufgehoben.
4. Die Änderungen treten auf den 1. August 2014 in Kraft.
5. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Namens der Synode  
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Daniel Schlup  
Synodepräsident

Martha Schärli  
Synodesekretärin

Peter Laube  
Synodesekretär